

G e s e t z

betreffend

die Organisation der Bezirksbehörden.

I. Verwaltung.

A. Bezirksräte.

§ 1. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrat, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Mitgliedern, denen zwei Ersatzmänner beigegeben sind. Durch Beschluss des Kantonsrates kann die Zahl der Mitglieder vermehrt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird derselbe durch einen vom Bezirksrat gewählten Vizepräsidenten vertreten.

§ 2. Der Bezirksrat wählt jeweilen nach der Gesamtenernung einen Ratsschreiber, welchem bei allen Geschäften des Bezirksrates beratende Stimme zukommt.

Der Bezirksrat ist, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, berechtigt, dem Ratsschreiber einen oder mehrere Substituten beizugeben.

§ 3. Für den Kanzlei- und den Weibeldienst bewilligt der Kantonsrat die erforderlichen Kredite.

§ 4. Dem Bezirksrate liegt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter ob (Art. 45 der Verfassung und §§ 107 ff. des Gemeindegesetzes).

Wenn sich in der Rechnung über ein Gemeindegut infolge von Rückschlägen eine Verminderung des Stammvermögens ergibt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Fehlbetrag gedeckt werde.

Der Bezirksrat bestimmt die Amtsbürgschaften der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Gemeinden und führt die Kontrolle über dieselben nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Er beaufsichtigt das Zivilstandswesen gemäss den bestehenden besondern Vorschriften.

§ 5. Der Bezirksrat übt die Obervormundschaft gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 765 ff.) aus.

§ 6. Dem Bezirksrat als Armenpflege des Bezirkes stehen die durch das Gesetz betreffend das Armenwesen festgestellten Obliegenheiten und Befugnisse zu.

§ 7. Der Bezirksrat urteilt über Streitigkeiten im Verwaltungsfache nach Massgabe der betreffenden Gesetze (Art. 45 der Verfassung).

§ 8. Ausserdem liegt ihm auch die Besorgung derjenigen Verrichtungen ob, die ihm durch besondere Gesetze übertragen werden.

§ 9. Er erstattet dem Regierungsrate jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen.

B. Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften.

§ 10. Der Statthalter bezeichnet je beim Beginn einer Amtsdauer beziehungsweise beim Amtsantritt einen Stellvertreter für die Geschäfte des Statthalteramtes. Die Wahl des Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Stellvertreter amtet bei Verhinderung des Statthalters unter dessen Verantwortlichkeit.

§ 11. Wo der Umfang der Geschäfte es erheischt, kann ein Teil derselben einem Adjunkten zu selbständiger Besorgung übertragen werden (Art. 44 der Verfassung).

Die Beschlussfassung hierüber steht dem Kantonsrate zu. Der Geschäftskreis des Adjunkten wird vom Regierungsrate bestimmt.

§ 12. Der Statthalter soll seinen Wohnsitz im Bezirke haben und ordentlicherweise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksgerichtspräsidenten, in einem Amtsgebäude des Bezirkshauptortes Audienz geben, in dringlichen Fällen aber jederzeit an seinem Wohnort Bescheid erteilen.

§ 13. Der Statthalter sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrate und dessen Direktionen, deren Aufträge er auszuführen hat (vgl. Art. 45 der Verfassung), unmittelbar untergeordnet.

Er kann sich nötigenfalls der Hülfe der Gemeindebehörden bedienen.

§ 14. Dem Statthalter kommt die Handhabung des Polizeiwesens nach Massgabe der bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen zu. Er wacht darüber, dass die Gemeindebehörden die ihnen nach § 94 des Gesetzes über das Gemeindegewesen zustehenden polizeilichen Verrichtungen gehörig ausüben und erteilt ihnen zu dem Ende die erforderlichen Anweisungen. Er entscheidet in erster Instanz über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizeibehörden, die an ihn gezogen werden.

§ 15. Polizeiübertretungen, welche nicht in die Kompetenz der Gemeindebehörden fallen, werden durch die Statthalterämter untersucht und, soweit sie bloss Geldbusse nach sich ziehen, von ihnen bestraft.

§ 16. Der Statthalter erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, soweit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen ist. Er leistet eine Amtsbürgschaft nach Massgabe des betreffenden Gesetzes.

Der Statthalter beglaubigt die Heimatscheine; er ist befugt, auch andere von Gemeindebeamten für Private ausgestellte Zeugnisse zu beglaubigen.

§ 17. Über seine Verrichtungen als Verwaltungs- und Vollziehungsbeamter erstattet der Statthalter dem Regierungsrate alljährlich Bericht.

§ 18. Die Statthalterämter besorgen die nach der Strafprozessordnung in Bezug auf Verbrechen und Vergehen ihnen obliegenden strafrechtlichen Verrichtungen.

Über die Erledigung dieser Geschäfte haben sie ein eigenes Protokoll zu führen.

Sie sind in ihrer Eigenschaft als Anklage- und Untersuchungsbeamte wie die besonderen Bezirksanwälte (§ 19) der Staatsanwaltschaft untergeordnet.

§ 19. Durch Beschluss des Kantonsrates können die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18) einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen werden unter gleichzeitiger näherer Bestimmung ihrer Organisation.

§ 20. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Anordnungen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und für die Bedienung der Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften.

§ 21. Bedarf eine Bezirksanwaltschaft oder ein Statthalter in seiner Eigenschaft als Anklage-, Untersuchungs- und Strafpolizeibeamter zeitweiliger Aushilfe, so wird diese durch den Regierungsrat bestellt.

C. Bezirksschulpflegen.

§ 22. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Massgabe des Bedürfnisses.

Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt das Lehrerkapitel drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören.

§ 23. Die Bezirksschulpflege wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar auf ihre eigene Amtsdauer. Als Aktuar kann auch eine nicht der Behörde angehörende Person gewählt werden; diese hat beratende Stimme.

§ 24. Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirksschulpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschliessbaren Schrank für das Archiv einzuräumen.

Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirksschulpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern.

§ 25. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Bezirksschulpflegen werden durch die das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen bestimmt.

D. Bezirkskirchenpflegen.

§ 26. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege, deren Wahlart, Amtsdauer und Zusammensetzung das Gesetz betreffend das Kirchenwesen ordnet.

§ 27. Die Bezirkskirchenpflege wählt auf ihre eigene Amtsdauer einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar,

letztern aus ihrer Mitte oder von aussen her. Ist der Aktuar nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme.

§ 28. Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirkskirchenpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschliessbaren Schrank für das Archiv einzuräumen.

Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirkskirchenpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern.

§ 29. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Bezirkskirchenpflegen werden durch die das Kirchenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen bestimmt.

E. Medizinalbeamte der Bezirke.

§ 30. Jeder Bezirk hat einen Bezirksarzt und einen Bezirkstierarzt mit je einem Adjunkten, die vom Regierungsrate jeweilen nach seiner Gesamterneuerung gewählt werden.

In grössern Bezirken kann der Regierungsrat die Zahl dieser Beamten vermehren.

§ 31. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten sind der mit dem Gesundheitswesen betrauten Direktion des Regierungsrates unterstellt, die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkten in Bezug auf ihre gesundheitspolizeilichen Verrichtungen der mit der Viehseuchenpolizei betrauten Direktion, in Bezug auf ihre medizinalpolizeilichen und gerichtstierärztlichen Verrichtungen der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 32. Diese Beamten haben diejenigen medizinal- und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen zu erfüllen, welche ihnen durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Dienstanleitungen übertragen werden.

II. Gerichtswesen.

§ 33. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, bestehend aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Kantonsrat die Zahl der Richter und der Präsidenten vermehren.

Als Ersatzmänner für einzelne Richter sind nötigenfalls die Friedensrichter des Bezirkes beizuziehen.

§ 34. Jedes Bezirksgericht hat einen Vizepräsidenten. Bei erweiterter Mitgliederzahl kann die Zahl der Vizepräsidenten durch Beschluss des Obergerichtes vermehrt werden.

Die Bezirksgerichte wählen ihre Vizepräsidenten nach ihrer Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Schlusse eines solchen für das folgende Jahr.

§ 35. Jeweilen nach seiner Gesamterneuerung wählt das Gericht einen Gerichtsschreiber. Der Kantonsrat kann auf den Antrag des Obergerichtes die Anstellung mehrerer Gerichtsschreiber gestatten.

Das Gericht ist mit Genehmigung des Obergerichtes berechtigt, dem Gerichtsschreiber dauernd oder zeitweise einen oder mehrere Substituten beizugeben.

Eine vom Kantonsrate zu genehmigende Verordnung des Obergerichtes bestimmt die Organisation der Gerichtskanzleien.

§ 36. Das Bezirksgericht wählt zur Bedienung des Gerichtes und seiner Kanzlei in ihren amtlichen Verrichtungen die nötigen Weibel. Ihre Zahl wird durch Beschluss des Obergerichtes festgesetzt.

§ 37. Die innere Organisation der Bezirksgerichte, ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen festgestellt. Über die Bildung von Gerichtsabteilungen bei vermehrter Mitgliederzahl entscheidet das Obergericht.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 38. Die Wahl der Bezirksbehörden und -Beamten, für welche nicht in diesem Gesetze eine andere Wahlart angegeben ist, erfolgt gleichzeitig durch die Stimmberechtigten der Bezirke auf dem Wege der Urnenwahl nach Massgabe des Wahlgesetzes.

§ 39. Die Amtsdauer aller Bezirksbehörden und -Beamten, ihres Kanzleipersonals und der Weibel, soweit dieses Personal nicht bloss auf unbestimmte Zeit eingestellt ist, beträgt drei Jahre; ausgenommen sind die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Gerichtsschreiber, welche auf sechs Jahre gewählt werden.

§ 40. Es besteht Unvereinbarkeit:

- a) zwischen den Amtsstellen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Kanzleibeamten und der Bezirksanwälte einer-

seits und den Stellen eines Gemeinderates und eines Gemeinderatsschreibers anderseits;

- b) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten eines Bezirksgerichtes einerseits und den Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirkrates, eines Bezirksanwaltes, eines Notars, eines Friedensrichters und eines Gemeindevorstandes anderseits;
- c) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksgerichtes und eines Richters oder Kanzleibeamten höherer Instanz.

Die Kanzleibeamten der Bezirksgerichte können nicht zugleich Mitglieder des Gerichtes sein.

Den Mitgliedern der Bezirksgerichte, den Statthaltern und den Bezirksanwälten ist die berufsmässige Vertretung dritter Personen vor Gericht untersagt.

§ 41. Der Kantonsrat bestimmt, welche Bezirksbeamten in Rücksicht auf ihre Geschäftslast und Besoldung weder eine besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen anderen Beruf betreiben dürfen.

§ 42. Für die Geschäftsordnung der Bezirksräte, Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen gelten die §§ 84 bis 86 und 88 des Gemeindegesezes, mit Ausnahme von § 84 Schlusssatz.

Die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte wird durch das Gesetz über die Rechtspflege bestimmt.

§ 43. Die Beamten der Bezirksverwaltung haben sich bei den Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich beteiligt sind, oder wenn sie in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

Die Vorschriften über den Ausstand in den Bezirksgerichten werden durch das Gesetz über die Rechtspflege festgestellt.

§ 44. Die Bestimmungen von § 59 des Gesetzes betr. die Organisation des Regierungsrates etc. vom 26. Februar 1899 über Aushilfe finden auch auf die Kanzleibeamten der Bezirksverwaltung Anwendung, diejenigen von § 60 betreffend Nachgenuss auf alle festbesoldeten Beamten der Bezirksverwaltung; für die

Berechnung des Nachgenusses kommt nur die fixe Besoldung, mit Ausschluss der Nebenbezüge an Taggeldern u. s. w. in Betracht.

Ebenso gilt § 61 des zitierten Gesetzes betreffend Einstellung im Amte auch für die Bezirksbeamten.

§ 45. Der Kantonsrat setzt auf Grund von Vorschlägen des Regierungsrates und des Obergerichtes die Besoldungen beziehungsweise Entschädigungen für diejenigen Bezirksbeamten fest, welche durch Volkswahl gewählt werden.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten und der Angestellten durch Verordnungen des Regierungsrates und, soweit es sich um das Gerichtswesen handelt, des Obergerichtes bestimmt, welche Verordnungen der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 46. Der Regierungsrat bestimmt durch eine vom Kantonsrate zu genehmigende Verordnung, in welchen Fällen für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltung von den Beteiligten Erledigungs- beziehungsweise Kanzleigebühren zu entrichten seien.

Solche Gebühren sind nach mässigen Ansätzen festzusetzen; in Fällen offener Dürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden.

Die Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes betreffend die den Parteien zu verrechnenden Gebühren und Barauslagen bleiben vorbehalten.

§ 47. Alle Gebühren, welche die Bezirksbehörden und -Beamten zu beziehen haben, fallen in die Staatskasse.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Auf diesen Termin sind auch die die Besoldungen und Gebühren betreffenden Beschlüsse und Verordnungen (§§ 45 und 46) in Kraft zu setzen.

§ 49. Der § 22 kommt erstmalig bei der Erneuerung der Bezirksschulpflegen im Jahre 1903 in Anwendung.

§ 50. Das Gesetz betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Dezember 1853, O. S. IX. 358, und das bezügliche Ergänzungsgesetz vom 25. Juni 1861, O. S. XII. 466, werden aufgehoben.

Mit Bezug auf die in diesen Gesetzen vorgesehenen Gebühren, welche einzelne Amtsstellen der kantonalen und der Gemeindeverwaltung zu beziehen hatten, wird auf dem Wege der Verordnung (§ 46) das Erforderliche bestimmt werden.

§ 51. Mit dem 1. Juli 1901 treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend die Bezirksversammlungen, die Statthalter und die Bezirksräte, vom 9. April 1856, O. S. X. 256.
 2. Vom Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874, O. S. XVIII. 57 bezw. den dazu erlassenen Novellen vom 13. Juni 1880, O. S. XX. 169, und vom 5. Mai 1889, O. S. XXII. 122, die §§ 18 bis 26, § 66, soweit er im Widerspruch mit § 19 dieses Gesetzes steht, §§ 68, 68 a, 68 b, 69 bis 72, 1137, 1137 a, 1138 bis 1142, mit Ausnahme von § 1140 Ziff. 1, §§ 1142 a, 1151 und 1165.
 3. Das Gesetz betreffend die Organisation des Bezirksgerichtes Zürich, vom 3. November 1895, O. S. XXIV. 50.
 4. Das Gesetz über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, vom 27. Oktober 1856, O. S. X. 311.
 5. Vom Gesetze über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Dezember 1859, O. S. XII. 243, § 15 (abgeändert durch § 85 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899), und §§ 16 bis 19.
 6. Vom Gesetze betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich, vom 20. August 1861, O. S. XII. 475, die §§ 141 bis 150.
 7. Vom Gesetze betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854, O. S. X. 5, die §§ 31 und 33 bis 35.
-

Der Kantonsrat,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. März 1901, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	96444
Eingegangene Stimmzeddel	65240
Annehmende sind	30880
Verwerfende „	18588
Ungültige Stimmen	139
Leere „	15633

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. April 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

G e s e t z

betreffend

**Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885
betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude
im Kanton Zürich.**

Art. I. Das Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885 wird abgeändert wie folgt:

§ 18. Die Brandversicherungsanstalt steht unter dem Regierungsrate und wird von einer seiner Direktionen verwaltet.

Dieser Direktion ist eine Kommission beigegeben. Der Regierungsrat wählt ihre Mitglieder und setzt ihre Pflichten und Befugnisse im Verordnungswege fest.